

Richtlinien der Landeszahnärztekammer Sachsen zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis im Fachgebiet Kieferorthopädie

Präambel

Die Landeszahnärztekammer Sachsen ist verantwortlich, dass die Weiterbildung im Fachgebiet Kieferorthopädie auf hohem fachlichen Niveau und nach den Vorgaben der Weiterbildungsordnung erfolgt. Um dies sicherzustellen, trifft sie Festlegungen, die jene Kollegen zu erfüllen haben, die eine Weiterbildungsbefugnis anstreben. Die Befugnis zur Weiterbildung wird nach Maßgabe fachlicher Eignung ausgesprochen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis.

A) Persönliche Voraussetzungen

1. Zur Prüfung der Eignung ist eine umfassende und detaillierte Beschreibung der persönlichen fachlichen Tätigkeit vorzulegen. Berufliche und allgemeinrechtliche Vorstrafen schließen eine Befugnis zur Weiterbildung aus.
2. Neben den Angaben auf dem Antrag müssen in einer Anlage aufgeführt werden:
 - verwendete diagnostische und therapeutische Verfahren/Techniken
 - Behandlungsmethoden
 - Behandlungssysteme
 - Praxisbesonderheiten
 - Art der allgemeinen und regelmäßigen Dokumentation des Behandlungsverlaufes die zur Weiterbildung geeigneten sonstigen Voraussetzungen wie z. B. besondere Falldokumentation, Fachbibliothek einschließlich Periodika
 - eigene Fortbildung und Mitgliedschaft in Fachgesellschaften

B) Materielle Voraussetzungen

1. Die Praxis des Antragstellers muss ausreichende räumliche Voraussetzungen bieten. Insbesondere ist ein eigener vollwertiger Arbeitsplatz für den Weiterbildungsassistenten vorzuhalten. Die Ausstattung der Praxis muss sich am gehobenen Standard der diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten des Fachgebietes orientieren.
2. Das Einzugsgebiet und das Patientengut der Praxis des Antragstellers sind so strukturiert, dass die diagnostischen und therapeutischen Leistungen aus dem gesamten Fachgebiet im ausreichenden Umfang erbracht werden (incl. Spätfälle, 12 bis 18-Jährige, geeignete Patienten für eine Frühbehandlung, Erwachsene, LKGS-Spalten etc.).

C) Verfahrensweise

1. Der Antragsteller beantragt schriftlich unter Berücksichtigung der in Abschnitt A) und B) genannten Voraussetzungen die entsprechende Befugnis zur Weiterbildung.
2. Der Weiterbildungsausschuss prüft die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen.
3. Bei Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen erfolgt eine Begehung der Praxis durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission Kieferorthopädie. Der Termin wird spätestens vier Wochen vor der Besichtigung bekannt gegeben. Im Rahmen dieser Praxisbegehung wird mit dem Antrag stellenden Kollegen ein Fachgespräch geführt. Dazu sind die kompletten Behandlungsunterlagen von mindestens 30 erfolgreich abgeschlossenen kieferorthopädischen Behandlungsfällen, die er in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung abgeschlossen hat, vorzuweisen.
4. Diese Fälle müssen mindestens folgende Behandlungsarten umfassen:
 - a) fünf (5) Behandlungen mit funktionskieferorthopädischen Apparaturen
 - b) fünf (5) kombiniert kieferorthopädische Behandlungen mit herausnehmbaren bzw. festsitzenden Apparaturen
 - c) fünf (5) kieferorthopädische Behandlungen mit festsitzenden Apparaturen.

5. Von den vorzulegenden 30 Behandlungsfällen muss es sich bei mindestens zwei Fällen um eine kombinierte kieferorthopädisch-kieferchirurgische Behandlung (z. B. schwere skelettale Dysgnathie, Lippen-Kiefer-Gaumenspalte), handeln. Diese Fälle sind getrennt in einer Anlage zum Antrag aufzuführen.
6. Der Antragsteller versichert, dass er die benannten Fälle selbst geplant und behandelt hat. Er versichert weiterhin, dass er keinen der mit diesem Antrag bekannt gegebenen Fälle für Prüfzwecke gegenüber der Landes Zahnärztekammer Sachsen oder anderen Zahnärztekammern früher aufgeführt oder anderen Antragstellern überlassen hat. Er ist damit einverstanden, dass die geprüften Fälle bei der Landes Zahnärztekammer Sachsen als solche registriert werden.
7. Die vorzulegenden Fälle sind fortlaufend mit den anonymisierten Daten des Patienten zu kennzeichnen, sofern nicht der Patient/die Sorgeberechtigten in eine Weitergabe der Daten eingewilligt haben (Datenschutz).
8. Der Umfang der diagnostischen Maßnahmen, die Qualität und die Aussagefähigkeit der Unterlagen (Modelle, Fotos, Röntgenbilder, Karteiführung etc.), die Art und die Dokumentation des Therapieverlaufes haben den erhöhten Ansprüchen zu genügen, welche zur Gewährleistung einer qualifizierten Weiterbildung von der Landes Zahnärztekammer gefordert werden müssen.
9. Die Beschreibung der Befunde (Modellbefund, intraoraler Befund, Funktionsbefund, Röntgenbefund etc.), die Anamnese, die Therapieplanung, der Behandlungsverlauf und die Epikrise sind genau, nachvollziehbar und in anerkannter wissenschaftlicher Nomenklatur abzufassen.
10. Der Behandlungsverlauf sowie Änderungen der ursprünglichen Planung sind nicht nur durch Zwischenunterlagen, sondern auch durch entsprechende Eintragungen in den Befundblättern der Kartei/Krankengeschichte darzustellen.
11. Jeder vorzulegende Fall ist separat zusammenfassend darzustellen.

D) Schlussbestimmungen

1. Für Einzelpraxen wird die Weiterbildungsbefugnis jeweils nur für einen Assistenten erteilt. Für Gemeinschaftspraxen gilt, dass jeder Praxismitinhaber den Antrag auf Weiterbildungsbefugnis eines Assistenten stellen kann.
2. Wurde durch die Landes Zahnärztekammer Sachsen eine Befugnis zur Weiterbildung ausgesprochen und soll diese erneuert werden, bedarf dies einer erneuten Antragstellung. Die Landes Zahnärztekammer Sachsen entscheidet dann fakultativ, welche Unterlagen vorzuweisen sind und ob eine erneute Praxisbegehung notwendig ist.